



## **COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde- und Schulverwaltung Zollikon**

gemäss Art. 3, 4 und 10 COVID-19-Verordnung besondere Lage (Stand 20. Dezember 2021)

### **1. Absicht**

Es gilt:

- eine Verbreitung des Corona-Virus im Betrieb und eine Ansteckung von Mitarbeitenden oder Dritten zu verhindern;
- besonders gefährdete Personen sowie Schwangere mit speziellen Massnahmen zu schützen;
- den Dienstbetrieb während der Pandemie zu gewährleisten.

### **2. Generelle Maskenpflicht**

- Im Gemeindehaus und in allen dezentralen Verwaltungsgebäuden besteht die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske
  - Für alle Besucher/innen (inkl. Lieferanten und externe Geschäftspartner/innen)
  - Für alle Mitarbeitenden. Auf das Tragen von Schutzmasken darf nur in Büros verzichtet werden, in welchen sich nur eine Person aufhält. Sobald eine weitere Person den Raum betritt, gilt für alle Anwesenden Maskenpflicht.
  - Alle Teambesprechungen und Sitzungen
  - Alle Besprechungen am Schalter (auch wo eine Trennwand vorhanden ist)
- Auf Dienstfahrten oder bei privaten Fahrten während des Arbeitstags (Arbeitsweg, Fahrt zum Mittagessen) besteht die Maskentragpflicht, wenn sich mehr als eine Person im selben Fahrzeug befindet. Für die Angehörigen der Gemeindepolizei gelten die Regeln des Polizeiverbundes.
- Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Personen mit einer ärztlichen Dispens. Test- oder Impfungszertifikate befreien jedoch nicht von der Maskentragpflicht.

### **3. Kranke, besonders gefährdete und schwangere Mitarbeitende**

- 3.1 Mitarbeitende, die sich krank fühlen, werden vom Personaldienst aufgefordert, zu Hause zu bleiben.
- 3.2 Besonders gefährdete oder schwangere Mitarbeitende arbeiten im Homeoffice oder in einem abgegrenzten Bereich mit gleichwertigem Schutz.

## **Übrige Mitarbeitende und Dritte; organisatorische und technische Vorkehrungen**

- 3.1. Es gilt eine Homeofficepflicht, welche wo immer möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umzusetzen ist. Die Organisation von Homeoffice erfolgt durch die zuständige Abteilungs- resp. Bereichsleitung individuell und nach den betrieblichen Gegebenheiten.
- 3.2. Ausnützung der flexiblen Arbeitszeiten für Benutzer/innen des öV zur Meidung von Stosszeiten im öV wo möglich.
- 3.3. Sitzungen: Sitzungen werden soweit möglich über elektronische Kommunikationsmittel abgehalten. Für physische Sitzungen gilt die Personenanzahl basierend auf einem Richtwert von 4 m<sup>2</sup> Fläche pro Person. Die max. Belegungszahl wird an der Tür angeschrieben.
- 3.4. Post: Dokumente werden soweit möglich elektronisch versandt. Der Kurierdienst erfolgt nur bis zum Empfangsschalter.
- 3.5. Reinigung: Tägliche Reinigung von WC, Türgriffen, Geländern durch den Hausdienst. Reinigung von Fahrzeugtürgriffen und -armaturen durch die Benutzer. Zur-Verfügung-Stellen von Desinfektionsmitteln für persönliche Arbeitsmittel wie Computer, Telefon und Handy.

## **4. Kontakte mit Dritten**

- 4.1. Unvermeidliche Kontakte sind in ausreichend grossen Räumen durchzuführen, welche das Einhalten der Mindestdistanz von 1.5 Meter erlauben. Die im Raum angeschlagene Maximalbelegung darf nicht überschritten werden.
- 4.2. Verkehr mit Kunden: Verzicht auf verschiebbare Kundenkontakte, an Schaltern und in Besprechungszimmern: Installation von Plexiglasschutz.
- 4.3. Kontakt mit mutmasslich Infizierten: Es gelten primär die Anordnungen des kantonsärztlichen Dienstes. Mitarbeitende, die ungeschützt über eine Viertelstunde engeren Kontakt mit solchen Personen hatten, bleiben in Selbstquarantäne bis zur Klärung des Verdachts oder einer Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes. Von der Quarantänepflicht befreit sind Personen, die vollständig geimpft sind (während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung) und Personen, die sich vor dem Kontakt bereits mit dem Coronavirus angesteckt haben und genesen sind (während 12 Monaten ab dem 11. Tag nach Bestätigung ihrer Ansteckung).

## **5. Anweisungen an die Mitarbeitenden**

- 5.1. Persönliche Kontakte meiden: Die Mitarbeitenden werden angehalten, bei der Arbeit, in Pausen, auf dem Arbeitsweg verzichtbare physische Kontakte zu anderen Personen zu meiden und sich auch in der Freizeit an die Verhaltensregeln des BAG zu halten.
- 5.2. Minuziös genaue Hygiene: Kontaktflächen, die von mehreren Personen berührt werden, mehrmals täglich reinigen.
- 5.3. Wer sich krank fühlt, bleibt zu Hause.

Vom Krisenstab "Coronavirus" genehmigt am 20. Dezember 2021.